

SATZUNG DER GEMEINDE
ALVESLOHE
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 9

FÜR DAS GEBIET
 " Östlich der Buschwiefe, nördlich
 und südlich der Feldstraße "

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 2.9.1997 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß §11 BauGB und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg gemäß §11 BauGB/ §92 Abs. 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 vereinfachte Änderung / Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 2.9.1997.
2. Den Eigentümern der von den Änderungen / Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen / Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 25.4.1997 unter Fristsetzung bis zum 2.9.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist ~~widersprochen~~ nicht widersprochen.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft.
~~Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~
4. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung/ -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 2.9.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 2.9.1997 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-4 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE ALVESLOHE



DEN 22.9.1997

BÜRGERMEISTER

5. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

DEN

LEITER DES KATASTERAMTES

6. Das Anzeigeverfahren nach §11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am bestätigt, daß
 - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
 - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE ALVESLOHE

DEN

BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az.: gemäß §11 Abs. 1 und 2 BauGB/ §92 Abs. 4 LBO - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

GEMEINDE ALVESLOHE

DEN

BÜRGERMEISTER

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az.: bestätigt.

GEMEINDE ALVESLOHE

DEN

BÜRGERMEISTER

9. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung/ -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE ALVESLOHE



DEN 22. September 1997

BÜRGERMEISTER
(Kettler)

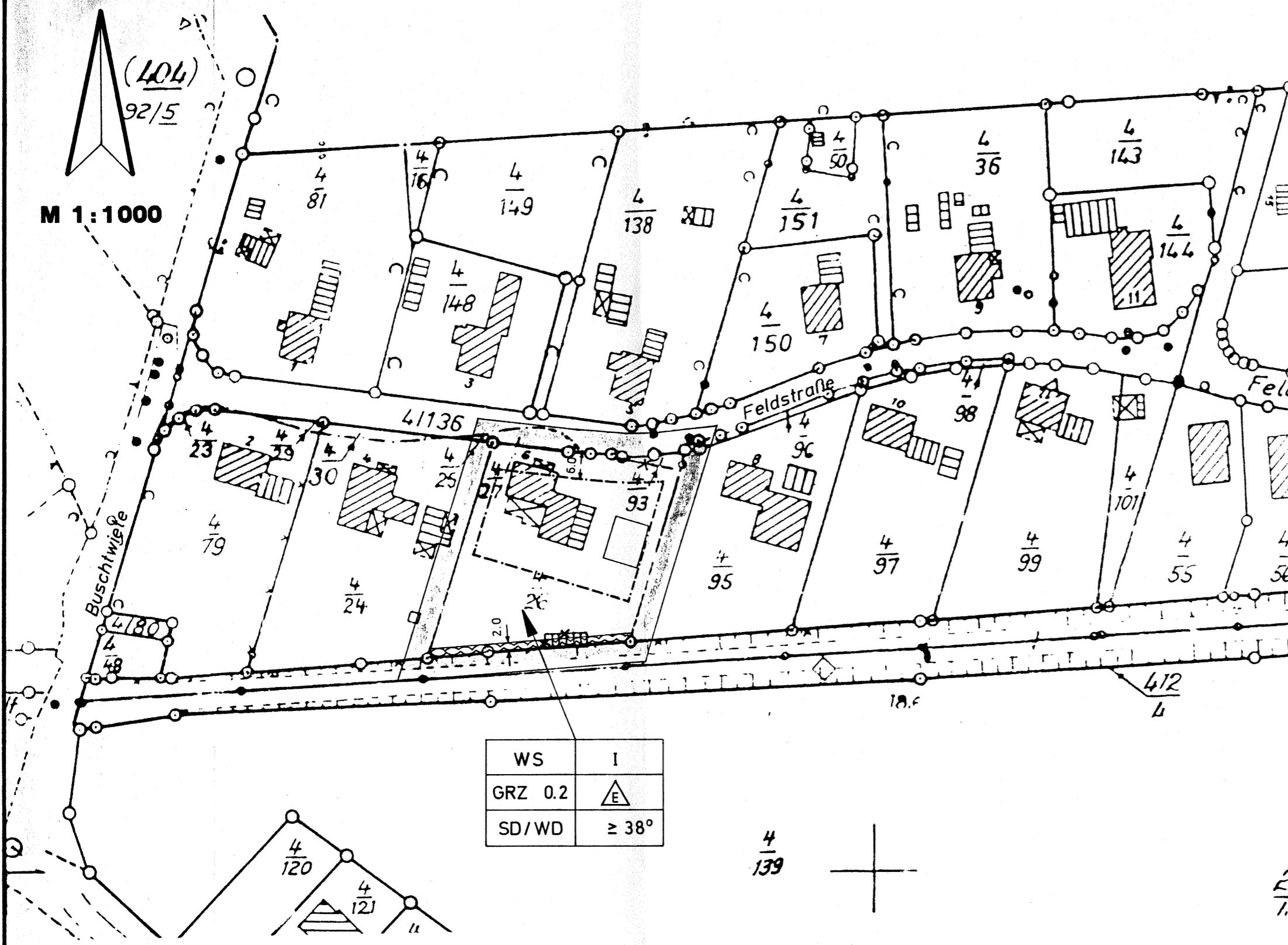
10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.9.1997 ~~in der~~ vom Segeberger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24.9.1997 in Kraft getreten.

GEMEINDE ALVESLOHE



DEN 25.9.1997

BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER
(Kettler)



WS	I
GRZ 0.2	△
SD / WD	≥ 38°

TEIL " A " PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

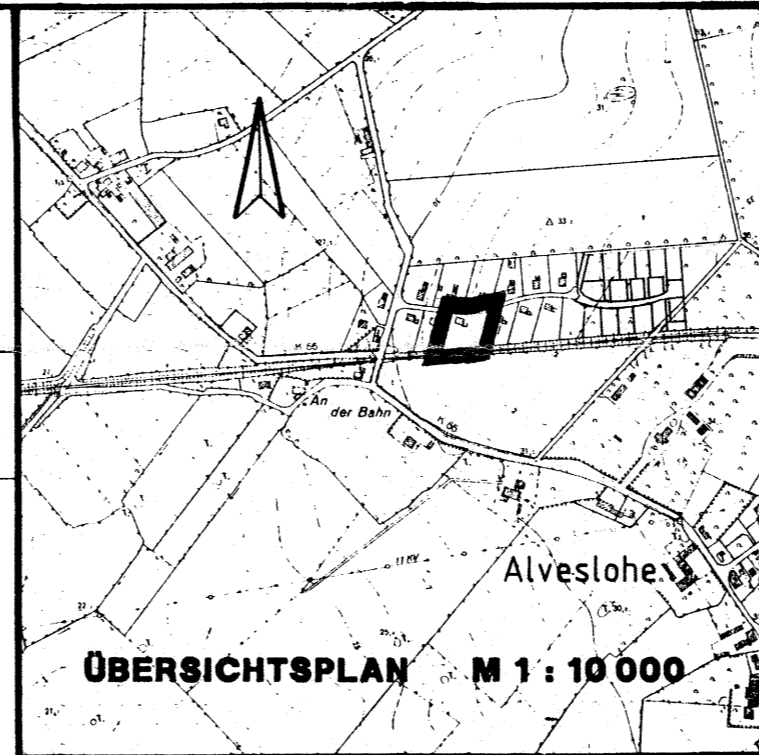
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichnerklärung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinf. Änd. des B - Planes Nr. 9, § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- WS** Kleinsiedlungsgebiete, § 2 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- △ nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- - - - - Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung, § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung:
- SD / WD Satteldach oder Walmdach möglich,
- o Dachneigung,
- Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB
- - - - - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25a BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurgrenze mit Grenzmal
- Künftig fortfallende Flurgrenze
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Künftig fortfallende bauliche Anlage
- Maßlinien mit Maßangaben



TEIL " B "

TEXT :

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 9 gelten soweit zutreffend auch für diese 1. vereinfachte Änderung.